



Der Landeswahlleiter für Hessen  
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: II 12-03e08.12.03-03  
II 12-03e08.21-03

## Per E-Mail

Kreis- und Stadtwahlleiter  
für die Europawahl in Hessen

Dst. Nr. 0005  
Bearbeiter/in Frau Miriam Sommer  
Durchwahl (06 11) 353 1626  
Telefax: (06 11) 32712 1626  
Email: miriam.sommer@innen.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 16. Mai 2024

nachrichtlich

Hessisches Statistisches Landesamt

ekom21 – KGRZ Hessen

Hessischer Städte- und Gemeindebund  
Henri-Dunant-Straße 13  
63125 Mühlheim am Main

**Wahlerlass Nr. E 12**

Hessischer Städtetag  
Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag  
Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden

## Europawahl 2024;

- 1. Ausstattung der Wahlräume**
- 2. Unterrichtung der Wahl- und Briefwahlvorstände**
- 3. Übersendung der Wahlbekanntmachung an die Justizvollzugsanstalten**
- 4. Ermitteln, Feststellen und Übermitteln des Wahlergebnisses**

### 1. Ausstattung der Wahlräume

Bei der Ausstattung der Wahlräume bitte ich, in den Wahlkabinen Schreibstifte für die Kennzeichnung der Stimmzettel bereit zu legen. Bei der Auswahl der Schreibstifte sollten möglichst nicht radierfähige Stifte bevorzugt werden. Filzschreiber oder ähnliche Stifte sind ungeeignet, weil damit angebrachte Kennzeichnungen auf der Rückseite der Stimmzettel durchscheinen können.



Aufgrund der Länge des Stimmzettels bitte ich durch geeignete Maßnahmen (z. B. das Anbringen eines Sichtschutzes am vorderen Rand des Tisches in der Wahlkabine) dafür Sorge zu tragen, dass von außen nicht erkannt werden kann, an welcher Stelle der Wähler den Stimmzettel kennzeichnet.

## **2. Unterrichtung der Wahl- und Briefwahlvorstände**

Nach §§ 6 Abs. 5, 7 EuWO hat die Gemeindebehörde die Mitglieder der Wahl- und Briefwahlvorstände vor der Wahl so über ihre Aufgaben zu unterrichten, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist. Ich bitte, im Rahmen dieser Unterrichtung auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam zu machen:

### **2.1 Verwendung von Stimmzettelschablonen**

Wie bei vorangegangenen Wahlen fertigt der Blinden- und Sehbehindertenbund in Hessen e. V. wieder eine Universalschablone für blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler.

Ich bitte, die Wahlvorstände ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Stimmzettelschablonen private Hilfsmittel des einzelnen Wählers sind, die nicht vom Wahlvorstand ausgehändigt werden dürfen. Da die Stimmzettelschablone nur bestimmungsgemäß verwendet werden kann, wenn **zuvor** die Möglichkeit bestanden hat, die dem amtlichen Stimmzettel entsprechenden vollständigen Informationen auf der CD zur Kenntnis zu nehmen, ist eine amtliche Vorhaltung der Stimmzettelschablone in Wahlräumen **nicht** zulässig.

Es ist zudem darauf zu achten, dass die Wählerinnen und Wähler die verwendete Schablone wieder mitnehmen; eine Aushändigung an den Wahlvorstand, etwa zum Zweck der Weitergabe an andere Wählerinnen und Wähler, kommt nicht in Betracht.

### **2.2. Stimmzettel**

Ich bitte, in der Unterweisung der Wahlvorstände darauf hinzuweisen, dass die vorgefalteten Stimmzettel an die Wählerinnen und Wähler in vollständig auseinandergefaltetem Zustand zu übergeben sind. Den Wählerinnen und Wählern

sollte ferner bei der Ausgabe der Stimmzettel empfohlen werden, den Stimmzettel in der Wahlkabine so zu falten, dass die Kennzeichnung nicht erkennbar ist (z.B. durch eine zusätzliche Querfaltung), weil auf die Verwendung von Umschlägen verzichtet wird.

Um mögliche Fragen der Wählerschaft – etwa zur Wahrung des Wahlgeheimnisses – beantworten zu können, sollten alle Wahlvorstände zudem über den Zweck der Stimmzettellochung informiert sein. Ich rege darüber hinaus an, in Ihrer und der Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinden auf diesen Punkt hinzuweisen.

### **2.3 Wahlscheinwähler**

Bei Wahlberechtigten, die mit einem Wahlschein an der Urnenwahl teilnehmen wollen, muss der Wahlvorstand prüfen, ob der Wahlschein für den entsprechenden Landkreis oder für die kreisfreie Stadt ausgestellt worden ist. Darüber hinaus muss sich der Wahlvorstand durch Einsicht in die Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine davon überzeugen, ob der vorgelegte Wahlschein noch gültig ist.

### **2.4 Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlungen**

Ich bitte, die Wahlvorstände zu veranlassen, die Einhaltung des § 4 EuWG, § 32 Abs. 1 BWG vor Eröffnung der Wahlhandlung, aber auch während der Wahlzeit zu überwachen, soweit dies ihre originären Aufgaben zulassen. Die räumlichen Grenzen des Wahlpropagandaverbots richten sich nach den Umständen des Einzelfalls. Nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages umfasst der Schutz einen unantastbaren Sperrbereich von bis zu 20 Metern vom Zugang des Wahlraumes, vgl. Anlage 2, 9, 17 der BT-Drs. 13/2800. Außerhalb des Hausrechts im Wahllokal, § 4 EuWG, § 31 Satz 2 BWG, hat der Wahlvorstand insoweit allerdings keine eigenen Exekutivbefugnisse; ich bitte, hierzu die erforderlichen Absprachen mit den Ordnungsbehörden zu treffen und die Wahlvorstände entsprechend zu informieren. Etwaige Verstöße gegen das Wahlpropagandaverbot bitte ich, in der Wahlniederschrift unter Angabe des Zeitraums einer unzulässigen Wahlbeeinflussung und der Anzahl der möglicherweise betroffenen Wähler zu vermerken.

## 2.5 Wahlbeobachtung

Infolge des Interesses einzelner Parteien, am Wahlsonntag den Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ergebnisermittlung zu beobachten, bitte ich, den Wahlvorständen folgende Hinweise zu geben:

Die Öffentlichkeit der Wahl ist ein wichtiges Wahlrechtsprinzip. Aus diesem Grund sehen die wahlrechtlichen Bestimmungen in § 4 EuWG, § 31 BWG, § 47 EuWO vor, dass während der Wahlhandlung und Ergebnisermittlung jedermann zum Wahlraum Zutritt hat, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Wahlbeobachter **dürfen** insbesondere **nicht**

- die Ruhe und Ordnung im Wahlraum stören oder die Wahlhandlung und Ergebnisermittlung verzögern,
- Wählerinnen und Wähler ansprechen oder zu beeinflussen versuchen,
- Parteiabzeichen oder auf eine politische Überzeugung hinweisende Zeichen tragen,
- in Entscheidungen des Wahlvorstands eingreifen,
- Einsicht in das Wählerverzeichnis nehmen oder nachfragen, welche Wahlberechtigten ihre Stimme noch nicht abgegeben haben,
- Wahlunterlagen oder Stimmzettel anfassen,
- Foto- oder Videoaufnahmen ohne Zustimmung der abgebildeten Personen fertigen, auch nicht, wenn Unregelmäßigkeiten vermutet werden.

Bei Störungen des Wahlgeschäfts oder bei Verstößen gegen das Wahlpropagandaverbot bzw. bei einer Gefährdung des Wahlheimnisses muss der Wahlvorstand prüfen, ob er von seinem Hausrecht nach § 4 EuWG, § 31 Satz 2 BWG Gebrauch macht.

Weitere Informationen zum Umgang mit Wahlbeobachtern kann der als **Anlage 1** beigefügten Handreichung der Bundeswahlleiterin entnommen werden. Bitte lassen Sie die Handreichung den Wahlvorständen zukommen.

## 2.6 **Ergebnisermittlung im Wahlvorstand**

Ich bitte die Wahlvorstände darauf hinzuweisen, dass nach Abschluss der Wahlhandlung ohne Unterbrechung mit der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses begonnen wird und das Ergebnis **sofort weitergeleitet** wird (vgl. §§ 60, 64 EuWO).

Es ist darauf zu achten, dass die Zahl der insgesamt ins Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten ( $A\ 1 + A\ 2 =$  Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ plus Wahlberechtigte mit Sperrvermerk „W“) in die Schnellmeldung übertragen und übermittelt wird.

Es ist unbedingt erforderlich, dass über alle Stimmzettel, die nicht offensichtlich gültig oder nicht zweifelsfrei ungültig sind, Beschlüsse gefasst werden, § 62 Abs. 5 EuWO; die entsprechenden Unterlagen sind der Wahlniederschrift als Anlagen beizufügen, § 65 Abs. 1 Satz 5 und 6 EuWO.

Die Mitglieder der Wahlvorstände versichern durch die Unterzeichnung der Wahlniederschrift ihre Richtigkeit. Hierauf bitte ich im Rahmen der Unterrichtungen besonders hinzuweisen.

Die Gemeinden übertragen bereits am Wahlabend mittels WahlenWeb Hessen das Ergebnis auf Wahlbezirksebene. Sie müssen sicherstellen, dass die Wahlvorstände neben der Zahl der Wählerinnen und Wähler insgesamt (B) auch die Zahl der Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein (B 1) in die Schnellmeldung eintragen, da diese Meldung benötigt wird (vgl. Ziff. 4.2.1). Ein entsprechend modifiziertes Muster für die Schnellmeldung steht im Themenportal Wahlen unter [wahlen.hessen.de](http://wahlen.hessen.de) zur Verfügung.

## 2.7 **Gleichzeitige Durchführung von Direktwahlen und Bürgerentscheiden**

In den Gemeinden, in denen gleichzeitig mit der Europawahl am 9. Juni 2024 eine Direktwahl oder ein Bürgerentscheid stattfindet, bitte ich, erhöhte Sorgfalt auf die Besonderheiten zu verwenden, die sich aus §§ 92 ff., 109 KWO ergeben. Auf die Durchführungshinweise im Erlass des Hessischen Ministeriums des In-

nen, für Sicherheit und Heimatschutz vom 18. März 2024 mache ich aufmerksam; der Gleichzeitigkeitserlass ist im Themenportal Wahlen unter [wahlen.hessen.de](https://wahlen.hessen.de) im Passwort geschützten Bereich veröffentlicht. Die Wahlvorstände bitte ich besonders darauf hinzuweisen, dass das Ergebnis der Direktwahl oder des Bürgerentscheids erst **nach** dem Ergebnis der Europawahl zu ermitteln und weiter zu melden ist.

Die Ergebnisse der durchgeführten Direktwahlen und Bürgerentscheide bitte ich **unmittelbar nach der Ermittlung dem HSL per E-Mail an [wahlen@statistik.hessen.de](mailto:wahlen@statistik.hessen.de)** zu übermitteln.

Ich rege an, dass die betroffenen Gemeinden für ihre Wahlvorstände am Wahltag, besonders jedoch am Wahlabend, einen zentralen Ansprechpartner bestellen, der für Zweifelsfragen zur Verfügung steht; ich würde es begrüßen, wenn die jeweiligen Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter die Gemeinden auch insoweit unterstützen könnten.

## **2.8 Wahlbezirke mit weniger als 30 Wählerinnen und Wählern**

In Wahlbezirken mit weniger als 30 Wählerinnen und Wählern für die Europawahl ordnet die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter bzw. die Stadtwahlleiterin oder der Stadtwahlleiter an, dass der Wahlvorstand dieses Wahlbezirks (abgebender Wahlvorstand) die verschlossene Wahlurne oder die Stimmzettel in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine dem Wahlvorstand eines bestimmten anderen Wahlbezirks des gleichen Wahlkreises (aufnehmender Wahlvorstand) unverzüglich zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zu übergeben hat. In Wahlbezirken mit weniger als 30 Wählerinnen und Wählern für die Europawahl gilt die Anordnung der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters bzw. der Stadtwahlleiterin oder des Stadtwahlleiters für die Europawahl auch für die Direktwahl oder den Bürgerentscheid, § 109 KWO in Verbindung mit § 100 Abs. 4 Satz 2 KWO. Da das Ergebnis der Direktwahl und damit auch die Zahl der Wählerinnen und Wähler erst nach dem Ergebnis der Europawahl ermittelt wird, und die Stimmzettel für die Direktwahl zu-

sammen mit den Stimmzetteln für die Europawahl in der Wahlurne oder im Umschlag mit dem verbundenen Wählerverzeichnis, den Abschlussbeurkundungen sowie den jeweils eingenommenen Wahlscheinen zu einem anderen Wahlvorstand transportiert werden müssen, obliegt die Feststellung der Zahl der Wählerinnen und Wähler ausschließlich dem aufnehmenden Wahlvorstand (§ 109, § 100 Abs. 4 KWO i. V. m. § 61 EUWO); eines Übergabeprotokolls nach §§ 47 Abs. 2 Satz 1, 60 KWO (Anlage 3 zum Vordruckmuster DW Nr. 14.1 bzw. Anlage 2 zum Vordruckmuster DW Nr. 15.1) bedarf es nicht. Ich bitte, **ausschließlich für diesen Fall** die modifizierten Niederschriftenvordrucke in dem geschützten Portal wahlen.hessen.de zu verwenden. Auch diese Niederschriften sind vom abgebenden Wahlvorstand vor dem Transport der Wahlurne zum aufnehmenden Wahlvorstand zu unterzeichnen.

Wird bei der Ergebnisermittlung festgestellt, dass für die Europawahl mehr als 30 Wählerinnen und Wähler und nur für die Direktwahl weniger als 30 Wählerinnen und Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, ist gemäß §§ 60, 47 Abs. 2 KWO zu verfahren. In diesen Fällen ordnet die zuständige Wahlleiterin oder der zuständige Wahlleiter an, dass der Wahlvorstand des abgebenden Wahlbezirks die gefalteten Stimmzettel verpackt, versiegelt und das mit der Inhaltsangabe versehene Paket zusammen mit dem Übergabeprotokoll aus der Wahlniederschrift dem Wahlvorstand eines anderen bestimmten Wahlbezirks zu übergeben hat. In diesem Fall muss der bisherige Vordruck für die Wahlniederschriften verwendet werden.

Der Wahlvorstand sollte die zuständige Wahlleiterin oder den zuständigen Wahlleiter möglichst frühzeitig unterrichten. Zeichnet sich bereits vor Ablauf der Wahlzeit aufgrund der Zahl der Stimmabgabevermerke ab, dass die Zahl von 30 Wählerinnen und Wählern für eine oder mehrere Wahlen nicht erreicht werden wird, sollte der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bereits vorab ein entsprechender Hinweis gegeben werden, damit unverzüglich die notwendige Anordnung zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses vorbereitet und der aufnehmende Wahlvorstand informiert werden kann. Eine Vorabmitteilung ersetzt allerdings nicht die nach der Zählung der Wählerinnen und Wähler erforderliche Mitteilung des Wahlvorstands an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter, dass

tatsächlich weniger als 30 Wählerinnen und Wähler ihre Stimmen im Wahlbezirk abgegeben haben. Trifft die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter eine Anordnung nach § 61 Abs. 2 EuWO oder die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für die Direktwahl nach §§ 47 Abs. 2 Satz 1, 60 KWO, sind abgebender und aufnehmender Wahlvorstand zu unterrichten.

In der Regel kann die zuständige Wahlleiterin oder der zuständige Wahlleiter aufgrund der Erfahrungen aus vorangegangenen Wahlen bereits in den Tagen vor der Wahl entsprechende Anordnungen vorbereiten und sowohl die Wahlvorstände der Wahlbezirke, in denen bei vorangegangenen Wahlen weniger als 30 Wählerinnen und Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, als auch die Wahlvorstände, denen diese Unterlagen zur gemeinsamen Ermittlung des Wahlergebnisses übergeben werden sollen, hierüber informieren.

Die Zusammenlegung der Wahlbezirke zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist im WahlenWeb zu dokumentieren. Eine genaue Handlungsanweisung können Sie dem Leitfaden für die Gemeindebehörden entnehmen. Den Leitfaden finden Sie auf dem Dashboard des WahlenWeb.

## **2.9 Entlassung der Wahlvorstände**

Nach den Erfahrungen zurückliegender Wahlen empfehle ich, organisatorische Vorkehrungen für eine ausdrückliche Entlassung der Wahlvorstände nach Abschluss der Ergebnisermittlung und der Übergabe der Unterlagen sowie für die Erreichbarkeit der Wahlvorsteher auch über diesen Zeitpunkt hinaus zu treffen.

## **3. Übersendung der Wahlbekanntmachung an die Justizvollzugsanstalten**

Die Gemeindebehörden informieren die Wahlberechtigten in Form einer öffentlichen Bekanntmachung spätestens am 6. Tag vor der Wahl (3. Juni 2024) mit einer Wahlbekanntmachung, § 41 EuWO. Ich bitte die Gemeindebehörden, in deren Gebiet eine Justizvollzugsanstalt liegt, den Justizvollzugsanstalten zur Unterrichtung der Gefangenen und Sicherungsverwahrten einen Abdruck der Wahlbekanntmachung zu übersenden, damit diese in den Justizvollzugsanstalten in geeigneter Weise bekannt gemacht werden kann.

## **4. Ermitteln, Feststellen und Übermitteln der Wahlergebnisse**

### **4.1 Allgemeines**

Für die Übermittlung der vorläufigen und endgültigen Wahlergebnisse der Europawahl wird, wie im Wahlerlass Nr. E 4 vom 13. Februar 2024 angeordnet, das internetbasierte Ergebnisübermittlungssystem „WahlenWeb Hessen“ (WahlenWeb) eingesetzt. Das WahlenWeb steht für die Ergebnisermittlung und das Monitoring der Ergebnisse von **Sonntag, dem 9. Juni 2024, 18:00 Uhr**, bis zur Feststellung des endgültigen Landesergebnisses am **Freitag, dem 21. Juni 2024** zur Verfügung.

Ich weise darauf hin, dass die A-Werte ab dem 7. Juni, 18.00 Uhr bis zum Wahltag, dem 9. Juni um 17.00 Uhr, per Uploadfunktion eingespielt oder manuell eingegeben werden können. Eine genaue Handlungsweisung können Sie dem Leitfaden für die Gemeindebehörden entnehmen, der auf dem Dashboard von WahlenWeb als Download bereitsteht. Anschließend ist die Eingabe der A-Werte ausschließlich über die Erfassungsmaske für die Wahlergebnisse möglich.

Für eine fehlerfreie Datenübermittlung ist die genaue Abbildung der Wahlbezirkseinteilung im WahlenWeb unerlässlich. Die Gemeinden hatten bis zum 15. April 2024 Gelegenheit, Veränderungen selbstständig in das System einzugeben. Änderungen nach diesem Zeitpunkt sind nur aus wichtigem Grund und unverzüglich per E-Mail mitzuteilen.

Für Rückfragen und Probleme zum WahlenWeb verweise ich auf Nr. 4 meines Erlasses Nr. E 4.

### **4.2 Feststellung und Übermittlung der vorläufigen Wahlergebnisse am Wahlabend**

#### **4.2.1 Schnellmeldung des Wahlvorstands, § 64 Abs. 1 Satz 1 EuWO**

Unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk meldet der Wahlvorsteher dieses in Form des Formulars „Schnellmeldung“ (Anlage 24 zur EuWO) auf schnellstem Weg der Gemeindebehörde; diese hat die Wahlbezirksergebnisse im WahlenWeb zu erfassen.

Ich bitte durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Unverfälschtheit und Echtheit der Wahlergebnisse geschützt werden. Dies kann bei einer telefonischen Meldung der Ergebnisse durch den Wahlvorstand z. B. durch Rückruf des Wahlamts an eine vorab hinterlegte Telefonnummer oder durch die Vergabe eines Kennworts geschehen. Nach Möglichkeit sollten die übermittelten Ergebnisse mit den Angaben in der Wahlniederschrift verglichen werden.

#### **4.2.2 Schnellmeldung der Gemeindebehörde, § 64 Abs. 1 Satz 2 EuWO**

Die Gemeindebehörde erfasst die Wahlergebnisse aller Wahlbezirke der Gemeinde und meldet es der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter mit dem Ergebnisübermittlungssystem WahlenWeb. Dies erfolgt im Regelfall in der Weise, dass **sämtliche Wahlbezirksergebnisse** eingegeben und übermittelt werden.

#### **4.2.3 Schnellmeldung der Stadt- und Kreiswahlleiterinnen und Stadt- und Kreiswahlleiter, § 64 Abs. 3 EuWO**

Das jeweilige **Kreisergebnis** wird vom WahlenWeb abhängig von den ermittelten Gemeindeergebnissen autonom ermittelt. Es muss **unverzüglich** nach der Überprüfung durch die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter freigegeben werden.

Entsteht aufgrund der Änderung von Gemeindeergebnissen noch Korrekturbedarf für das Kreiswahlergebnis, entscheidet die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter, ob die Korrektur erfolgen soll. Ich bitte, mich in diesem Fall über die Hotline 0611/353-2023 zu unterrichten.

Für technische Probleme oder sonstige Umstände, die eine Übermittlung der Wahlergebnisse über das System nicht ermöglichen, verweise ich auf meinen Wahlerlass E 11 vom 19. April 2024.

Das jeweilige Ergebnis in der **kreisfreien Stadt** wird ebenfalls vom WahlenWeb abhängig von den ermittelten Wahlbezirksergebnissen autonom ermittelt. Es muss **unverzüglich** nach der Überprüfung durch die Stadtwahlleiterin oder den Stadtwahlleiter freigegeben werden.

Ich weise darauf hin, dass die Dienststelle der **Kreis- oder Stadtwahlleiterin oder des Kreis- und Stadtwahlleiters** in jedem Fall **noch mindestens eine Stunde nach Freigabe des Ergebnisses für eventuell notwendig werdende Rückfragen besetzt sein muss.**

#### **4.2.4 Veröffentlichung der vorläufigen Ergebnisse**

Die im WahlenWeb erfassten Daten werden automatisch über eine von der HZD betriebene Schnittstelle zur Veröffentlichungsseite des Hessischen Statistischen Landesamtes (HSL) weitergeleitet.

Werden in den Gemeinden Wahlbezirksergebnisse erfasst, wird der Auszählungsstand in der Gemeinde und das aktuelle Gemeindeergebnis zeitnah im Internet auf der Seite des HSL

<https://wahlen.hessen-ew24.23degrees.eu>

veröffentlicht. Für den Zugriff auf die Webpräsentation sind am Wahlabend keine Zugangsdaten erforderlich. Abgebende Wahlbezirke, die aufgrund der 30er-Regelung die Ergebnisermittlung an einen aufnehmenden Wahlbezirk geben mussten, werden auf der Präsentationsseite nicht bei der Anzahl der Wahlbezirke berücksichtigt. Die Gesamtanzahl der Wahlbezirke reduziert sich entsprechend durch die Anzahl der Zusammenlegungen.

Die Gemeindebehörden sind aufgefordert, die korrekte Übermittlung des Gemeindeergebnisses anhand des Webauftritts des HSL zu prüfen. Bei festgestellten Unstimmigkeiten sind diese sofort der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter sowie der Geschäftsstelle des Landeswahlleiters mitzuteilen.

Die Wahlzeit der Europawahl endet am 9. Juni 2024, um 23:00 Uhr, da bis zu diesem Zeitpunkt noch Wahllokale in anderen Ländern geöffnet sind. Das vorläufige Wahlergebnis im Wahlgebiet wird die Bundeswahlleiterin daher gem. § 64 Abs. 6 Satz 2 EuWO erst frühestens zu diesem Zeitpunkt bekanntgeben. Das vorläufige Landesergebnis für Hessen wird auch erst frühestens zu diesem Zeitpunkt im Internet veröffentlicht werden. Sollte das vorläufige Landesergebnis am

9. Juni 2024 vor 23:00 Uhr vorliegen, werden die drei zuletzt vorliegenden Kreis- bzw. Stadtergebnisse und die bis dahin noch nicht ermittelten Gemeindeergebnisse erst nach diesem Zeitpunkt im Internet veröffentlicht werden.

#### **4.2.5 Besondere Vorkommnisse**

Besondere Vorkommnisse im Laufe des Wahlwochenendes, insbesondere Verzögerungen bei der Ergebnisermittlung, bitte ich mir **unverzüglich** fernmündlich zu melden.

Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter sind am Samstag, dem 8. Juni 2024, und am Sonntag, dem 9. Juni 2024 bis 17:30 Uhr über die Fernsprechvermittlung des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz – Tel.-Nr. 0611/353-0 – zu erreichen. Danach ist das Büro des Landeswahlleiters besetzt.

### **4.3 Feststellen und Übermitteln der endgültigen Wahlergebnisse**

**4.3.1 Die vorläufigen Wahlergebnisse der Gemeinden auf Wahlbezirksebene** müssen am **Montag, dem 10. Juni 2024** in der Wahldatenbank vorhanden sein. Sofern die Ergebnisse bereits am Wahlabend vollständig und fehlerfrei auf Wahlbezirksebene übermittelt worden sind, ist dazu nichts zu veranlassen. Andernfalls ist die **vollständige** und **zeitnahe Einstellung** sicher zu stellen, damit sie für die Prüfung der Wahlniederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter nach § 69 Abs. 1 EuWO verfügbar sind. Das WahlenWeb ist hierfür am 10. Juni 2024 ab 8:00 Uhr zugänglich. Berichtigungen von rechnerischen Feststellungen des Wahlvorstands und von fehlerhaften Zuordnungen von gültig abgegebenen Stimmen stehen nur noch dem Kreis- bzw. dem Stadtwahlausschuss zu (§ 69 Abs. 2 Satz 3 EuWO); die Gemeindebehörde ist dazu nicht berechtigt.

**4.3.2** Das Feststellen des **endgültigen** Ergebnisses der Europawahl durch den Kreis- bzw. Stadtwahlausschuss darf sich nicht darauf beschränken, das in der Wahlnacht ermittelte vorläufige Gesamtergebnis ohne weiteres als „endgültig“ zu übernehmen. Das endgültige Ergebnis der kreisfreien Stadt bzw. des Kreises ist

nicht nach den Schnellmeldungen, sondern aus den geprüften und gegebenenfalls berichtigten Ergebnissen in Abschnitt 4 der Wahl Niederschriften (Anlagen 25, 27 zur EuWO) zusammenzustellen.

Die **Zusammenstellung nach Anlage 26 EuWO** wird für das endgültige Ergebnis der Wahl im Kreis oder der kreisfreien Stadt vom WahlenWeb nach Vorliegen sämtlicher Ergebnisse und eventueller Korrekturen zum Download zur Verfügung gestellt. Eine genaue Handlungsanweisung können Sie dem Leitfaden für Kreis- und Stadtwahlleiterinnen und Kreis- und Stadtwahlleiter entnehmen. Sie finden diesen Leitfaden ebenfalls auf dem Dashboard des WahlenWeb. Ich bitte, dennoch darauf zu achten, dass diese Zusammenstellungen sachlich und rechnerisch einwandfrei sind. Folgende Kontrollen sollen nach Aufstellung der Anlage 26 EuWO durchgeführt werden:

A = A 1 + A 2 + A 3

B = B 1 bei Briefwahlbezirken

C + D = Die Zahl der ungültigen und gültigen Stimmen muss jeweils die Zahl der Wählerinnen und Wähler (B) entsprechen

D = Gesamtzahl der für alle Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen (D 1 + D 2 + D 3 usw.)

**4.3.3** Ich weise darauf hin, dass nach § 4 EuWG, § 39 Abs. 4 BWG, § 68 Abs. 2 Satz 5 EuWO Einsenderinnen und Einsender zurückgewiesener oder verspätet eingegangener Wahlbriefe nicht als Wählerinnen und Wähler zu zählen sind; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

**4.3.4** Nach § 69 Abs. 4 Satz 2 EuWO müssen die Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses nach Anlage 28 EuWO **und** die Zusammenstellung nach Anlage 26 EuWO **von allen Mitgliedern des Kreiswahlausschusses**, die an der Sitzung teilgenommen haben, **und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet** sein.

**4.3.5** Der Landeswahlausschuss wird zur Ermittlung und Feststellung des Landesergebnisses am **21 Juni 2024, 11:00 Uhr**, zusammentreten. Ich bitte daher, den

**Termin für die Sitzung des Kreis- bzw. Stadtwahlausschusses** zur Feststellung des Wahlergebnisses im Kreis bzw. in der kreisfreien Stadt so zu legen, dass die Niederschrift über die Sitzung einschließlich der Zusammenstellung nach Anlage 26 EUWO so rechtzeitig abgesandt oder überbracht werden, dass die Ermittlung des endgültigen Landesergebnisses nicht verzögert wird. Grundsätzlich müssen dafür die vollständigen Unterlagen bis spätestens am **Montag, dem 17. Juni 2024, 12:00 Uhr**, bei mir vorliegen.

Im Hinblick auf § 69 Abs. 5 EuWO ist die Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift mit den Zusammenstellungen der Ergebnisse an mich zwingend erforderlich und wird nicht durch die Einstellung bzw. Korrektur der endgültigen Ergebnisse der Europawahl in das WahlenWeb ersetzt. Ich bitte, besondere Sorgfalt darauf zu legen, dass die **endgültigen Wahlergebnisse bis auf Wahlbezirksebene** zu dem vorgenannten Zeitpunkt **vollständig und richtig** in das WahlenWeb übertragen wurden.

Sofern das jeweilige endgültige Ergebnis von dem entsprechenden vorläufigen Ergebnis abweicht, bitte ich, **über die Abweichungen und deren Gründe gesondert zu berichten**; die Berichte erbitte ich zusammen mit der Übersendung der Niederschriften, unmittelbar nach der Sitzung des Kreis- bzw. Stadtwahlausschusses per E-Mail vorab an [wahlen@innen.hessen.de](mailto:wahlen@innen.hessen.de).

- 4.3.6** Gemäß § 69 Abs. 5 EuWO übersendet die Kreis- oder Stadtwahlleiterin bzw. der Kreis- oder Stadtwahlleiter der Bundeswahlleiterin auf schnellstem Weg eine Ausfertigung der Niederschrift des Kreis- oder Stadtwahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung. Die Bundeswahlleiterin bittet, die Zusammenstellung mit den übrigen Originalunterlagen auf dem Postweg zu übersenden. Die Anschrift lautet:

Die Bundeswahlleiterin  
Gustav-Stresemann-Ring 11  
65189 Wiesbaden

Die Niederschriften der Kreis- und Stadtwahlausschüsse (ohne Zusammenstellung) bittet die Bundeswahlleiterin unmittelbar nach der jeweiligen Sitzung per E-Mail an [post@bundeswahlleiter.de](mailto:post@bundeswahlleiter.de) zu übersenden.

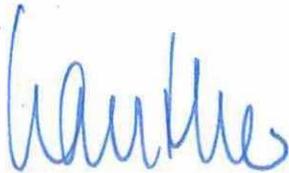
**4.3.7 Die öffentliche Bekanntmachung** der endgültigen Wahlergebnisse im Land Hessen nach § 72 Abs. 1 Nr. 2 EuWO erfolgt, nachdem der Bundeswahlausschuss die von den Landesausschüssen festgestellten Ergebnisse überprüft und bestätigt hat (§ 71 Abs. 1 und 2 EuWO).

**4.3.8 Repräsentative Wahlstatistik**

Auf die Verpflichtung zur Übersendung der Unterlagen der repräsentativen Wahlstatistik an das HSL bis spätestens 17. Juni 2024 weise ich ausdrücklich hin (vgl. meinen Erlass Nr. E 7 vom 15. März 2024).

**4.3.9 Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber**

Die Benachrichtigungen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber erfolgt durch die Bundeswahlleiterin unmittelbar nach der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch den Bundeswahlausschuss, § 19 Abs. 1 EuWG, § 73 EuWO.



(Dr. Kanther)